

Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern

vom 7. Dezember 1970^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

auf den Vorschlag des Obergerichtes und nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. November 1970^{1, 2}

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Abteilungen und Kommissionen*³

¹ Das Obergericht bestellt für die Ausübung der Rechtspflege aus seiner Mitte folgende Abteilungen:

- a. die erste Kammer (5 Richter);
- b. die zweite Kammer (5 Richter);
- c. die Justizkommission (3 Richter);
- d. die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (3 Richter);
- e. die Kriminal- und Anklagekommission (3 Richter).

² Es bestellt die Verwaltungskommission (Obergerichtspräsident, Obergerichtsvizepräsident, ein weiterer Richter).⁴

³ Bestimmte Aufgaben aus der Gerichtsverwaltung können Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen werden.⁴

§ 2 *Konstituierung*

¹ In der Regel findet die Bestellung der Abteilungen und der Verwaltungskommission nach der Gesamterneuerungswahl des Obergerichts und nach Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsdauer statt.⁵

² Jeder Richter ist zur Aushilfe in andern Abteilungen verpflichtet.

§ 3 *Gesamtgericht*

¹ In den Geschäftskreis des Gesamtgerichts fallen:

- a. die Aufbauorganisation und Konstituierung des Gerichts (Bestellung der Abteilungen und der Verwaltungskommission sowie Wahl ihrer Präsidenten, soweit der Vorsitz nicht von Amtes wegen bestimmt ist);
- b. Wahlen der Rechtspflegeorgane, soweit nicht eine Abteilung zuständig ist;

Unterabsatz c ⁶

- d. der Erlass von Verordnungen und Reglementen sowie, soweit nicht eine Abteilung zuständig ist, der Erlass von Weisungen;
- e. die Stellungnahme zu Rechtsfragen, die von einer Abteilung dem Gesamtgericht unterbreitet werden;

Unterabsatz f ⁷

- g. die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gemäss §§ 286 ff. ZPO ⁸ gegen einzelne Mitglieder oder Abteilungen des Obergerichts; ⁶
- h. die Beurlaubung von Mitgliedern des Gerichts;
- i. Wahl, Beförderung und Entlassung der Gerichtsschreiber und des Kanzleichefs;
- k. der Beschluss über den Leistungsauftrag des Obergerichts;
- l. die Ernennung ausserordentlicher Staatsanwälte, Amtsstatthalter, Untersuchungsrichter, Jugendanwälte, Amtsschreiber und Untersuchungsbeamter gemäss § 68 Absatz 1 des Organisationsgesetzes ⁹; ¹⁰
- m. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte gemäss Artikel 17 Absatz 1d und e BGFA ¹¹; ⁷
- n. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen gemäss § 58 Absatz 2c und d des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) ¹², ⁷.

² Damit das Gesamtgericht gültig verhandeln und beschliessen kann, müssen mindestens sieben Richter mitwirken. ¹³

³ Die dem Gesamtgericht obliegenden Geschäfte werden in der Regel von der Verwaltungskommission vorbereitet. Diese hat das Recht zur Antragsstellung. ¹³

⁴ Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern des Obergerichts findet zu einem Geschäft nach Absatz 1 eine Gesamtgerichtssitzung statt. ¹⁰

§ 4 *Erste Kammer*

In den Geschäftskreis der ersten Kammer fallen:

- a. die Rechtsmittelverfahren in Zivilsachen, soweit nicht die zweite Kammer zuständig ist;
- b. die Prozesse in Zivilsachen, in denen das Obergericht einzige kantonale Instanz ist; ¹⁴

Unterabsätze c und d ¹⁵

e. Entscheide und Verfügungen gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit ¹⁶ und Artikel 179 ff. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht ¹⁷; ¹⁴

f. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte gemäss Artikel 17 Absatz 1a–c BGFA, der Anwaltsprüfungskommission gemäss § 5 Absatz 4 des Anwaltsgesetzes ¹⁸ und der Verwaltungskommission gemäss § 2 Absatz 1 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte ¹⁹; ¹⁵

g. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen gemäss den §§ 14, 53, 54 und 58 Absatz 2a und b BeurkG, der Notariatsprüfungskommission gemäss § 6 der Verordnung über die Prüfung der Notare ²⁰ und der Verwaltungskommission gemäss den §§ 5 und 6 Absatz 2 BeurkG; ¹⁵

h. Verwaltungsgerichtsbeschwerden nach Personalgesetz ²¹, ²².

§ 5 ²³ *Zweite Kammer*

In den Geschäftskreis der zweiten Kammer fallen:

a. die Rechtsmittelverfahren aus dem Gebiete des Familienrechts, namentlich des Eherechts und des Kindesrechts;

Unterabsatz b ²⁴

c. die Prozesse in Strafsachen, in denen das Obergericht einzige kantonale Instanz ist;

d. die Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, soweit nicht die Kriminal- und Anklagekommission zuständig ist;

e. die Aufsicht über die gesamte Strafrechtspflege, soweit nicht die Kriminal- und Anklagekommission zuständig ist (§ 322 StPO) ²⁵;

f. die übrigen Aufgaben gemäss Strafprozessordnung, soweit nicht die Kriminal- und Anklagekommission zuständig ist.

Unterabsatz g ²⁶

§ 6 ²⁷ *Justizkommission*

In den Geschäftskreis der Justizkommission fallen folgende Verrichtungen:

a. nach der Zivilprozessordnung:

1. Entscheide betreffend Ausstandsgründe gemäss § 41 ZPO und betreffend Ersatzrichter gemäss § 42 ZPO;

Ziffer 2 ²⁸

3. Rekursinstanz gemäss § 134 Absatz 3 und § 138 Absatz 4 ZPO;

b. im Grundbuchwesen:

1. die Aufsicht über die Grundbuchorgane;

2. der Entscheid über streitige Gebühren und Auslagen;

3. die weitem dem Obergericht im Grundbuchwesen zugewiesenen Verrichtungen.

Unterabsatz c ²⁹

§ 7 *Schuldbetreibungs- und Konkurskommission*

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission amtet als

- a. obere kantonale Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen;
- b. kantonale Aufsichtsbehörde in der Betreuung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes;
- c. Rechtsmittelinstanz in Fällen gemäss IV. Titel des Grossratsbeschlusses über die Summar-Streitsachen ³⁰ ; ³¹
- d. Stundungsgericht, Konkursgericht und Nachlassbehörde gemäss Bankengesetz ³² .

² In den Geschäftskreis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission fallen ausserdem:

- a. die Erteilung des Fähigkeitsausweises für Betreibungs- und Konkursbeamte (§ 13 Abs. 1 EG SchKG ³³); ³⁴

Unterabsatz b ³⁴

- c. die Regelung der Stellvertretung der Konkursbeamten (§ 12 Abs. 2 EG SchKG); ³⁴
- d. die Aufsicht über das Sachwalterwesen ³⁴ .

§ 8 *Kriminal- und Anklagekommission*

In den Geschäftskreis der Kriminal- und Anklagekommission fallen:

- a. die Aufsicht über die ganze Untersuchungsführung in Strafsachen (§ 322 Abs. 2 StPO);
- b. alle Entscheide, für welche nach der Strafprozessordnung die Kriminal- und Anklagekommission zuständig ist.

§ 9 ³⁵ *Verwaltungskommission*

¹ Die Verwaltungskommission ist die Geschäftsleitung des Gerichts. Sie nimmt die damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, soweit sie nicht dem Gesamtgericht, dem Obergerichtspräsidenten und den Abteilungspräsidenten vorbehalten oder an diese delegiert worden sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. das Globalbudget des Obergerichts und der ihm unterstellten Gerichte und Dienststellen, das in Koordination mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat ^{35a} unterbreitet wird; ³⁶
- b. die Ausübung der dem Obergericht übertragenen Aufsicht über die Rechtspflege, soweit sie nicht einer andern Abteilung oder den Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte sowie die Urkundspersonen zugewiesen ist; ³⁷
- c. die Festsetzung der Besoldung der vom Volk gewählten Angehörigen der unterstellten Gerichte;

- d. andere personalrechtliche Entscheide über die der Aufsicht des Obergerichts unterstellten Rechtspflegeorgane, soweit nicht das Gesamtgericht oder eine andere Abteilung zuständig ist;
- e. Wahl des Obergerichtspersonals, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist;
- f. Wahlen und Entlassungen von Mitgliedern der Prüfungskommissionen (Anwalt, Notar, Grundbuchverwalter, Betreibungs- und Konkursbeamte, Sachwalter, Amtsgerichtsschreiber);

Unterabsatz g ³⁷

- h. die Ernennung der Notare;
- i. Entscheide gemäss § 18b Absatz 4;
- k. die Veröffentlichung von Entscheidungen und Weisungen;
- l. die einheitliche Gestaltung der Entscheide;
- m. die Regelung des Rechtspraktikantenwesens;
- n. die Erstattung des Jahresberichts; ³⁶
- o. das Controlling im Bereich des Obergerichts ³⁶.

³ Sie kann bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall delegieren.

⁴ In Angelegenheiten, welche die Justizkommission, die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission oder die Kriminal- und Anklagekommission betreffen, wirken deren Vorsitzende mit, wenn sie nicht ohnehin der Verwaltungskommission angehören.

§§ 10, 11 und 11a ³⁸

§ 12 *Zuteilung eines Geschäftes*

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Zuteilung eines Geschäftes und können sich die Vorsitzenden der beteiligten Abteilungen nicht einigen, so entscheidet der Obergerichtspräsident.

§ 13 *Ausgleichung der Geschäftslast*

¹ Soweit es zur Ausgleichung der Geschäftslast der Abteilungen erforderlich ist, können Verschiebungen in der Geschäftsverteilung vorgenommen werden.

² Können sich die Abteilungen über solche Verschiebungen nicht einigen, so entscheidet darüber das Gesamtgericht.

³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Gesetze oder Dekrete ein Geschäft einer bestimmten Abteilung zuweisen.

§ 14 *Besetzung der Abteilungen*

¹ Die Kammern amten grundsätzlich in Dreierbesetzung. ³⁹

² Die Streitsachen werden in Fünferbesetzung behandelt, wenn der Präsident es anordnet oder es die mitwirkenden Richter verlangen. ⁴⁰

³ Die Justizkommission, die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission sowie die Kriminal- und Anklagekommission amten in Dreierbesetzung.

§ 14a ⁴¹ *Zuständigkeit des Einzelrichters*

¹ In die Zuständigkeit der Kammer- und Kommissionspräsidenten oder des von ihnen bezeichneten Oberrichters als Einzelrichter fallen:

- a. Erledigungsentscheide (inkl. Kostenspruch);
- b. Entscheide betreffend Teilrechtskraft (§ 114 Abs. 2 ZPO);

Unterabsatz c ⁴²

- d. Entscheide in provisorischen Rechtsöffnungsverfahren bis zu einem Streitwert von 8000 Franken;
- e. Genehmigung von technischen Überwachungsmaßnahmen (§§ 117 ff. StPO);
- f. nichtstreitige Löschungen nach Artikel 41 Ziffer 4 StGB ⁴³; ⁴²
- g. Entscheide nach §§ 125 ff. ZPO, nach §§ 130 ff. ZPO, nach §§ 225 ff. ZPO und § 231 ZPO, soweit sie nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens bilden; ⁴⁴
- h. Scheidungsurteile mit umfassender Einigung der Parteien; ⁴⁴
- i. Vollstreckungsentscheide, soweit sie nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens bilden ⁴⁴.

² Der Kammer- oder Kommissionspräsident und der Einzelrichter können die Streitsache der Kammer oder Kommission zur Beurteilung unterbreiten.

§ 15 *Kanzlei*

¹ Die Kanzlei wird von dem als Kanzleichef gewählten Gerichtsschreiber geleitet.

Absatz 2 ⁴⁵

II. Präsidium

§ 16 *Obergerichtspräsident*

Dem Obergerichtspräsidenten obliegen:

- a. der Vorsitz im Gesamtgericht;
- b. der Vorsitz in einer Kammer;
- c. der Vorsitz in der Verwaltungskommission;
- d. die allgemeine Geschäftsleitung;
- e. der Entscheid über die Zuteilung eines Geschäftes nach § 12;

Unterabsatz f ⁴⁶

- g. die Vertretung des Gerichtes nach aussen;
- h. die Durchführung der Beeidigungen, soweit das Obergericht zuständig ist; ⁴⁶
- i. die Bestellung von Delegationen; ⁴⁶
- k. der Nachlass gerichtlicher Kosten, soweit nicht gemäss Strafprozessordnung eine andere Behörde zuständig ist; ⁴⁶
- l. der Entscheid betreffend Akteneinsicht, wenn keine andere Zuständigkeit besteht; ⁴⁶
- m. Verfügung über Kredite, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist; ⁴⁶
- n. alle übrigen ihm durch Beschluss der Verwaltungskommission übertragenen Aufgaben ⁴⁶.

§ 17 *Obergerichtsvizepräsident*

¹ Der Obergerichtsvizepräsident ist Präsident einer Kammer und gehört der Verwaltungskommission an.

² Er vertritt den Obergerichtspräsidenten bei allen Aufgaben nach § 16 ausser beim Vorsitz der Kammer (Unterabs. b). ⁴⁷

§ 18 *Stellvertretung*

¹ Der Präsident einer Abteilung oder Kommission wird bei Verhinderung durch das amtsälteste, unter gleichzeitig gewählten durch das der Geburt nach älteste Mitglied vertreten. Vorbehalten bleibt für den Vorsitz in der Verwaltungskommission die Regelung nach § 17 Absatz 2.

² Dieselbe Ordnung gilt, wenn der Obergerichtsvizepräsident an der Vertretung des Obergerichtspräsidenten verhindert ist.

§ 18a ⁴⁸ *Abteilungspräsidenten*

¹ Die Abteilungspräsidenten führen ihre Abteilung in personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie treffen Massnahmen zur effizienten Geschäftserledigung.

² Sie entscheiden in hängigen Fällen über die Akteneinsicht Dritter.

III. Kanzleichef ⁴⁹

§ 18b ⁵⁰ *Kanzleichef*

¹ Der Kanzleichef ist Sekretär des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission und des Gerichtspräsidenten. Er hat beratende Stimme.

² Er steht dem Personal der Kanzlei und der Gerichtskasse, dem Informatikpersonal sowie dem Weibel vor.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a. den effizienten Personal- und Mitteleinsatz;
- b. die Zulassung zum Rechtspraktikum;
- c. die Zulassung zu Prüfungen, soweit nicht eine Abteilung zuständig ist.

⁴ Im Verweigerungsfall (Abs. 3b und 3c) entscheidet die Verwaltungskommission.

⁵ Der Kanzleichef kann mit Zustimmung der Verwaltungskommission bestimmte Aufgaben delegieren.

IV. Geschäftsgang

§ 19 *1. Allgemeines*
a. Geschäftseingang

Jedes neue Geschäft wird von der Kanzlei in eine Kontrolle eingetragen und ohne Verzug dem zuständigen Präsidenten vorgelegt.

§ 20 ⁵¹ *b. Vorbereitung*

¹ Der Präsident trifft die erforderlichen Anordnungen. In der Regel erlässt er die Verfügungen betreffend Kostenvorschuss, Anordnung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung und Rechtsschriftenwechsel.

² Er bezeichnet die mitwirkenden Richter und bestimmt den Referenten.

³ Der Präsident übernimmt die Berichterstattung in einer beschränkten Zahl von Fällen.

⁴ Bei der Bestellung der Referenten ist eine gleichmässige Belastung anzustreben.

⁵ Der Referent hat in Zivilfällen die Stellung eines Instruktionsrichters gemäss § 16 ZPO.

§ 21 *c. Bericht des Referenten*

Der Bericht des Referenten soll in der Regel schriftlich abgefasst werden und enthalten:

- a. die tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie erheblich sind;
- b. eine gedrängte Darstellung des bisherigen Verfahrens;
- c. die rechtliche Würdigung;
- d. den Antrag.

§ 22 *2. Verhandlungen*
a. Vorladung, Akteneinsicht und Aktenauflage

¹ Der Präsident bestimmt Zeit und Ort der Verhandlung und verfügt die Vorladungen.

² Er ordnet die Ausübung des Rechtes der Parteien auf Akteneinsicht.

³ Die Akten sind mindestens zehn Tage vor der Verhandlung zuhanden der Richter und Parteien auf der Obergerichtskanzlei aufzulegen. Bei umfangreichen Geschäften soll eine frühere Auflegung angeordnet werden. ⁵²

§ 23 ⁵³ *b. Kleidung*

Die Richter und Gerichtsschreiber erscheinen zu den öffentlichen Sitzungen in dunkler Kleidung. Ausgenommen sind Verhandlungen vor dem Referenten sowie Augenscheine.

§ 24 *c. Verhandlungsleitung*

Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei.

§ 25 *d. Parteivorträge*

Die Parteien bzw. ihre Vertreter sprechen in der Regel stehend.

§ 26 *3. Beurteilung*
a. Beratung

¹ Bei der Beratung erstattet der Referent seinen Bericht und stellt Antrag. Wer einen Gegenantrag stellen will, kann dies sofort tun. In der anschliessenden Diskussion äussern die Richter ihre Ansicht. Der Präsident kann in jedem Stadium der Diskussion das Wort ergreifen.

² Aus triftigen Gründen kann die Beratung jederzeit abgebrochen und an einer späteren Sitzung fortgesetzt werden.

³ Verlangt kein Richter mehr das Wort, so schreitet der Präsident zur Abstimmung.

§ 27 *b. Abstimmungsordnung*

¹ In erster Linie ist über Vorfragen zu entscheiden (Verschiebung der Beratung, Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, Beweisergänzungen usw.).

² Sodann wird in Straffällen zuerst über den milderen Antrag abgestimmt und stufenweise zu den strengeren Anträgen fortgeschritten. Massgebend ist die einfache Stimmenmehrheit.

³ In andern Fällen wird nach der Erledigung von Vorfragen wie folgt vorgegangen:

- a. Zunächst wird in eventueller Abstimmung über Abänderungs- und Zusatzanträge zu den Hauptanträgen abgestimmt.
- b. Hernach wird über die derart bereinigten Hauptanträge abgestimmt, und zwar zuerst über denjenigen des Referenten.
- c. Sind mehr als zwei sich gegenseitig ausschliessende Hauptanträge vorhanden und wird keiner angenommen, so fällt derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen erhalten hat, ausser Betracht.
- d. Über die verbleibenden Hauptanträge wird in gleicher Weise abgestimmt.

⁴ Alle Richter mit Einschluss des Präsidenten sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 28 *c. Zirkulationsbeschlüsse*

¹ Alle Geschäfte werden in der Regel auf dem Zirkulationswege erledigt. ⁵⁴

² Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Geschäft an einer Sitzung zu behandeln.

§ 29 ⁵⁵

§ 30 *4. Form der Entscheidung*
Schriftliche Ausfertigung ⁵⁶

¹ Der Präsident trägt die Verantwortung für die Abfassung und Ausfertigung der Entscheidungen. Der Entwurf des Gerichtsschreibers ist in der Regel vorgängig dem Referenten zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus können die mitwirkenden Richter in jedem Fall beschliessen, dass ihnen die Begründung zur Genehmigung vorzulegen ist. ⁵⁶

² Im Ingress der Entscheidungen sind die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers anzugeben.

³ Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheidungen.

⁴ Im übrigen sind für die Form der Entscheidungen die Richtlinien der Verwaltungskommission beziehungsweise das Handbuch der Gerichtsschreiber zu beachten. ⁵⁶

§ 31 ⁵⁷ 5. *Verwaltungsangelegenheiten des Gesamtgerichts*

¹ Das Gesamtgericht fasst seine Beschlüsse in der Regel auf dem Zirkulationsweg.

² An den Sitzungen des Gesamtgerichts sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern Abstimmungen über Verwaltungsgeschäfte und Wahlen geheim durchzuführen.

³ Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, ist über die zu wählenden Personen in der Reihenfolge der Vorschläge abzustimmen. Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung kein absolutes Mehr der Stimmenden, entscheidet bei der dritten das relative Mehr und bei gleicher Stimmenzahl das Los.

⁴ Kommt bei Abstimmungen über Verwaltungsgeschäfte wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 32 ⁵⁸

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 33 *Beeidigung*

Absatz 1 ⁵⁹

² Vor dem Obergerichtspräsidenten werden vereidigt:

- a. die Präsidenten der untern Gerichte, die amtlichen Verteidiger, der Grundbuchinspektor, die Grundbuchverwalter sowie die Anwälte und Gemeinbeschreiber und -substitute, denen die Beurkundungsbefugnis erteilt wird;
- b. die Ersatzrichter des Obergerichts und die Obergerichtsschreiber. ⁵⁹

Absatz 3 ⁵⁹

⁴ Alle Beeidigungen sind in das Protokoll aufzunehmen. ⁵⁹

§ 34 *Ausstand, Erkrankung oder Verhinderung aus andern Gründen*

¹ Ist ein Richter infolge Ausstandes, Erkrankung oder aus andern Gründen verhindert, so hat er dies dem

Abteilungspräsidenten mitzuteilen. Bei längerer Krankheit ist der Verwaltungskommission ein Arztzeugnis einzureichen. ⁶⁰

² Der Abteilungspräsident ersetzt den betreffenden Richter durch einen der übrigen Richter oder einen Ersatzmann.

³ Richter, die sich im Ausstand befinden, dürfen bei der Verhandlung nicht anwesend sein.

§ 35 *Einladungen und Sitzungsordnung*

¹ Die Richter sind zu den Sitzungen in der Regel mindestens sechs Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

² Bei den Sitzungen nehmen die Richter ihre Plätze rechts und links vom Präsidenten ein in der Reihenfolge ihrer Wahl in das Obergericht, gleichzeitig gewählte nach ihrem Alter.

§ 36 *Gerichtsferien*

¹ In den Gerichtsferien finden in der Regel keine öffentlichen Verhandlungen statt, andere Sitzungen nur, soweit die Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte dies erfordert.

² Die Präsidenten treffen für die Zeit der Gerichtsferien Vorsorge für die Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte.

§ 37 *Bild- und Tonaufnahmen*

¹ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen durch Parteien oder Dritte sind untersagt.

² Die Verwaltungskommission kann Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude ausserhalb der Gerichtsverhandlungen gestatten, wenn keine Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten besteht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38 *Inkrafttreten*

¹ Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1913 mit Abänderung vom 27. Januar 1937 ⁶¹ aufgehoben.

³ Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 1970

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Josef Egli

Die Sekretäre: Peter Schäli, Josef Frei

* G XVII 781

¹ GR 1970 694

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

³ Die Randtitel (Marginalien) wurden aus drucktechnischen Gründen als Sachüberschriften gesetzt.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).

⁶ Gemäss Änderungen vom 23. März 2004 und 1. April 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 191), wurde Unterabsatz c aufgehoben und Unterabsatz g neu gefasst.

⁷ Gemäss Änderung vom 2. Juli 2002, in Kraft seit dem 1. Dezember 2002 (G 2002 545), wurde Unterabsatz f aufgehoben und die Unterabsätze m und n wurden eingefügt.

⁸ SRL Nr. 260a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁹ SRL Nr. 20

¹⁰ Gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85), wurde Absatz 1 neu gefasst und Absatz 4 eingefügt.

¹¹ SR 935.61. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SRL Nr. 255. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).

¹⁴ Gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53), wurden die Unterabsätze b–e neu gefasst.

¹⁵ Gemäss Änderung vom 2. Juli 2002, in Kraft seit dem 1. Dezember 2002 (G 2002 545), wurden die Unterabsätze c und d aufgehoben und die Unterabsätze f und g eingefügt.

¹⁶ SR 279

¹⁷ SR 291

¹⁸ SRL Nr. 280

¹⁹ SRL Nr. 281

²⁰ SRL Nr. 257

²¹ SRL Nr. 51

²² Eingefügt durch Änderungen vom 23. März 2004 und 1. April 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 191).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).

²⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 2. Juli 2002, in Kraft seit dem 1. Dezember 2002 (G 2002 545).

²⁵ SRL Nr. 305. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- ²⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).
- ²⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 2. Juli 2002, in Kraft seit dem 1. Dezember 2002 (G 2002 545).
- ²⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ³⁰ SRL Nr. 260c
- ³¹ Gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53), wurden die Unterabsätze 1c und 2c neu gefasst.
- ³² SR 952.0
- ³³ SRL Nr. 290. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
- ³⁴ Gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85), wurden die Unterabsätze 2a und c neu gefasst, Unterabsatz b aufgehoben und Unterabsatz d eingefügt.
- ³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ^{35a} Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.
- ³⁶ Gemäss Änderungen vom 23. März 2004 und 1. April 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 191), wurden die Unterabsätze a und n neu gefasst und Unterabsatz o eingefügt.
- ³⁷ Gemäss Änderung vom 2. Juli 2002, in Kraft seit dem 1. Dezember 2002 (G 2002 545), wurde Unterabsatz b neu gefasst und Unterabsatz g aufgehoben.
- ³⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ³⁹ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).
- ⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2000, in Kraft seit dem 11. September 2000 (G 2000 303).
- ⁴¹ Eingefügt durch Änderung vom 22. August 2000 und neu gefasst durch Änderung vom 15. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ⁴² Gemäss Änderung vom 2. Juli 2002, in Kraft seit dem 1. Dezember 2002 (G 2002 545), wurde Unterabsatz c aufgehoben und Unterabsatz f eingefügt.
- ⁴³ SR 311.0
- ⁴⁴ Eingefügt durch Änderungen vom 23. März 2004 und 1. April 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 191).
- ⁴⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).
- ⁴⁶ Gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85), wurde Unterabsatz f aufgehoben und die Unterabsätze h–n wurden eingefügt.
- ⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ⁴⁸ Fassung gemäss Änderungen vom 23. März 2004 und 1. April 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 191).
- ⁴⁹ Eingefügt durch Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).
- ⁵⁰ Eingefügt durch Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).

⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).

⁵² Fassung gemäss Änderungen vom 23. März 2004 und 1. April 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 191).

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).

⁵⁴ Fassung gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).

⁵⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53).

⁵⁶ Gemäss Änderung vom 12. September 1994, in Kraft seit dem 30. Januar 1995 (G 1995 53), wurden die Sachüberschrift und Absatz 1 neu gefasst sowie Absatz 4 eingefügt.

⁵⁷ Fassung gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).

⁵⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).

⁵⁹ Gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85), wurden die Absätze 1 und 3 aufgehoben und die Absätze 2 und 4 neu gefasst.

⁶⁰ Fassung gemäss Änderung vom 22. August 2000, in Kraft seit dem 1. Juni 2001 (G 2001 85).

⁶¹ G IX 455. Änderung: G XII 93.

Tabelle der Änderungen der Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern vom 7. Dezember 1970 (G XVII 781)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	12. 9. 94	K 1995 315	G 1995 53	§ 29 §§ 1, 3–7, 9, 10, 14–17, 20, 23, 28, 30, 33 § 11a	aufgehoben geändert eingefügt
2.	Änderung	4. 4. 00	K 2000 2294	G 2000 303	§ 14	geändert
3.	Änderung	22. 8.00 15. 12. 00	K 2001 361	G 2001 85	§§ 10, 11, 11a, 32 §§ 1–3, 5–7, 9, 16, 17, 31, 33, 34 §§ 14a, 18a; Titel nach § 18a; § 18b	aufgehoben geändert eingefügt
4.	Änderung	2. 7. 02	K 2002 2873	G 2002 545	§§ 3–6, 9, 14a	geändert
5.	Änderung	23. 3. 04 und 1. 4. 05	K 2005 1174	G 2005 191	§§ 3, 4, 9, 14a, 18a, 22	geändert
6.	Änderung	28. 4. 08	K 2008 1145	G 2008 256	Ingress	geändert